



DR. CHRISTA KRAMMER  
Bundesministerin

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.140/99-I/D/14/94

12. SEP. 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
1759 IAB  
1995-09-13

ZU

1779 J

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Pumberger hat am 14.7.1995 unter der Nr. 1779/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stand der Verfahren zwischen der Republik Österreich und der ARGE Kostenrechnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Anhängig gewesene bzw. anhängige Verfahren:

Strafverfahren zu 23 d 2446/81 (früher 23 d Vr 3710/80) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen Dipl.Ing. Armin Rumpold. Das Strafverfahren wurde mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17. Oktober 1984 gemäß § 109 StPO eingestellt.

Zivilverfahren:

Es handelt sich um folgende Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien:

- a) Hauptverfahren 4 Cg 42/94 i (früher 39 a Cg 461/80) ursprünglich wegen Rechnungslegung, dann aufgrund der parlamentarischen EntschlieÙung vom Februar 1981 ausgedehnt auf S 48,862.701,60 s.A.
- b) 40 Cg 281/80 Dr. Kunze und Dipl.Ing. Rumpold gegen Republik Österreich wegen S 5,155.058,-- s.A.
- c) 35 Cg 139/87 (früher 21 Cg 276/83) Dr. Kunze und Dipl.Ing. Rumpold gegen Republik Österreich wegen S 16,645.379,57, mit kapitalisierten Zinsen S 18,445.379,54, davon Teilbetrag über S 1,080.477,34 für Vertrag Fondsauslaufarbeiten (KRAZAF-Vertrag 1980 mündlich) und eingeklagte Zinsen.
- d) 32 Cg 285/85 Republik Österreich gegen Dr. Kunze und Dipl.Ing. Rumpold wegen S 6,107.000,-- s.A.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5:

Die Prokuratur hat im Jahre 1980 im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gegen Dr. Manfred Kunze und Dipl.Ing. Armin Rumpold wegen bestehender Abrechnungsdifferenzen aus einer Reihe von Werkverträgen zunächst eine allein auf den "Langzeitvertrag" gestützte Rechnungslegung - und Herausgabe-Klage mit einem Streitwert von S 362.000,-- beim Landesgericht für ZRS Wien eingebracht. Das Rechnungslegungsbegehren war im wesentlichen darauf gestützt, daß im Sommer 1980 vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Unregel-

- 3 -

mäßigkeiten bei der Abrechnung von Vorverträgen zum "Langzeitvertrag" festgestellt wurden und die Beklagten sich weigerten, die vom Rechnungshof geforderten fehlenden Abrechnungsbelege den Abrechnungen anzuschließen. Aus diesem Grunde wurde der Langzeitvertrag Ende Juli 1980 u.a. vorzeitig aus dem wichtigen Grund des Vertrauensverlustes für aufgelöst erklärt. Mit einstimmiger EntschlieÙung des Nationalrates vom 25.2.1981 wurde der damalige Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt, Zahlungen, deren Berechtigung noch nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnten, unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte und trotz des damit verbundenen Prozeßrisikos, zurückzufordern. Die Prokuratur hat dann in der Folge auftragsgemäß die Klage auf S 48,8 Mio. ausgedehnt.

Nach der Schriftform der Verträge Zweckzuschuß, Rationalisierung I, Personalschulung, Informationsdienst und Rationalisierung II wurden in der grundsätzlichen Regelung des Entgeltes für die erbrachten Leistungen "Maximalhonorare bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten" vereinbart. Nach einer anderen Vertragsbestimmung zu diesen Verträgen ist vom Arbeitnehmer das ganze Entgelt zurückzuzahlen, wenn u.a. der Arbeitgeber über wesentliche Vertragsumstände getäuscht oder nur unvollständig unterrichtet wurde. Die Republik Österreich machte geltend, daß bei diesen Verträgen die aufgewendeten Manntage entsprechend den Verträgen nachgewiesen werden müssen, wobei die Kosten pro Manntag außer Streit stehen. Die Beklagten standen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß es sich hierbei um ein Pauschalhonorar handelt und verweigerten die Vorlage von Belegen bzw. die Einsicht in ihre Aufzeichnungen. Nach dem Vorbringen der Republik Österreich im Verfahren erfolgte diese Weigerung in Täuschungsabsicht über die tatsächlich aufgewendeten Manntage. Die Weigerung, Belege vorzulegen bzw. darin Einsicht zu gewähren stellt überdies eine

unvollständige Unterrichtung dar, welche Umstände zur Rückforderung berechtigen.

Die ARGE-Kostenrechnung begründet ihre Forderungen mit Leistungen, die im Rahmen des "Langzeitvertrages" und als Unterstützungsleistungen für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erbracht wurden.

Diese Forderungen wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nach Auflösung des "Langzeitvertrages" nicht beglichen, um die Möglichkeit der Kompensation offenzuhalten.

Zu Frage 6:

Im Hauptverfahren Republik Österreich gegen Dr. Manfred Kunze und Dipl.Ing. Armin Rumpold wegen S 48,862.701,60 zu 4 Cg 92/94 i des Landesgerichtes für ZRS Wien wurde das Leistungsbegehren hinsichtlich des Betrages von S 45,571.880,-- rechtskräftig abgewiesen (Urteil des OLG Wien vom 29.6.1994, 16 R 91/94; die außerordentliche Revision ließ der OGH nicht zu). Die Gerichte kommen zu dem Ergebnis, daß die vereinbarten Festkosten als Pauschalhonorar zu werten sind. Das OLG Wien hob das Ersturteil hinsichtlich eines Teilbetrages von S 3,290.821,-- infolge Begründungsmängel des Erstgerichtes auf, wobei diesbezüglich am 18. Oktober 1995 eine weitere mündliche Streitverhandlung vor dem Landesgericht für ZRS Wien stattfindet.

- 5 -

Zu Frage 7:

Da das Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Rumpold (siehe Frage 1) eingestellt wurde, konnten keine Beträge gerichtlich einbringlich gemacht werden.

Zu Frage 8:

Durch die Erlassung der einstweiligen Verfügung wurde lediglich ein vorläufiger Zustand geschaffen, der den Zugriff auf Vermögenswerte wahrte. Die Einbringung von Forderungen aufgrund einer einstweiligen Verfügung ist rechtlich nicht möglich. Vielmehr bedarf es eines rechtskräftigen Urteiles, sodann von Exekutionsschritten, um auf die von der einstweiligen Verfügung blockierten Vermögenswerte zu greifen.

Zu Frage 9:

Wie bereits zu Frage 1) ausgeführt, wurde das Leistungsbegehren im Hauptverfahren hinsichtlich des Betrages von S 45,571.880,-- rechtskräftig abgewiesen. Bezüglich eines Teilbetrages von S 3,290.821,-- hat das Oberlandesgericht Wien mit Entscheidung vom 29.6.1994, 16 R 91/94 das Ersturteil infolge Begründungsmängel aufgehoben.

Die zur Frage 1 b) bis d) angeführten Verfahren sind derzeit bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens unterbrochen bzw. ruhen.

Zu Frage 10:

Die von der Finanzprokurator geäußerte Meinung in ihrem Schreiben vom 27.1.1993 ist sowohl vom Landesgericht für ZRS Wien als auch vom Oberlandesgericht Wien sowie vom OGH, der die außerordentliche Revision der Republik Österreich nicht zuließ, bestätigt worden.

Zu Frage 11:

a) Gerichtskosten: keine.

b) Sachverständigenkosten:

Strafverfahren:

S 1,566.492,24

Zivilverfahren:

Die Gebühren des Sachverständigen Dipl.Ing. Parizek für sein Gutachten wurden vom Landesgericht für ZRS Wien als Erstgericht zunächst mit S 2,612.000,-- bestimmt. Vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wurden Vorschüsse von S 1,050.000,-- erlegt und der offene Rest wurde aus Amtsgeldern bestimmt. Die endgültige Entscheidung über die Kostenersatzpflicht zwischen den Streitparteien bezüglich der Sachverständigengebühren erfolgt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung im Hauptverfahren. Von der Finanzprokurator wurde der Gebührenbeschuß mit Rekurs angefochten und das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 26. März 1991 dem Rekurs Folge gegeben und die Gebühren des Sachverständigen mit S 1,694.612,-- (inkl. 20 % USt) endgültig festgesetzt.

- 7 -

c) und d) Personal- und Sachkosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz:

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wird keine projektbezogene Kostenrechnung für die Verfahren Republik Österreich - ARGE-Kostenrechnung geführt.

e) keine.

f)

Bezüglich der in der Zwischenzeit aufgehobenen einstweiligen Verfügung wurden an den Rechtsvertreter der ARGE-Kostenrechnung insgesamt S 324.820,28 an Kosten bezahlt.

g)

Bei Gericht wurden von der Republik Österreich S 2 Mio. hinterlegt, die mit 4 % Zinsen verzinst werden.

h) und i) Personal- bzw. Sachkosten der Finanzprokuratur:

Bezüglich der Personalkosten bzw. Sachkosten der Finanzprokuratur wird ebenfalls bemerkt, daß keine projektbezogene Kostenrechnung vorhanden ist.

Zu den Fragen 12 und 14:

Die endgültige Höhe der von der Republik Österreich bzw. von Dr. Kunze und Dipl.Ing. Rumpold zu tragenden Kosten der Zivilverfahren und der einstweiligen Verfügung wird vor allem vom Prozeßausgang, insbesondere vom Ausgang des Hauptprozesses abhängig sein.

Zu Frage 13:

Da die gegenst. Verfahren noch gerichtsanhängig sind, ist eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu den Fragen 15, 16 und 17:

Die Republik Österreich hat Interesse an einer raschen Prozeßbeendigung.

Seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Finanzprokurator war - auch in der Vergangenheit - die Gesprächsbereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches immer vorhanden.

Bereits im Jahre 1985 haben Gespräche und ein Briefwechsel zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. der Finanzprokurator einerseits und den Beklagten andererseits über Möglichkeiten eines außergerichtlichen Vergleiches stattgefunden.

Damals stellten die Beklagten mittels Schreiben vom 16. Juli 1985 folgende Bedingungen für den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches:

Die Republik Österreich "läßt die unbegründete, nur politisch motivierte Rückforderung fallen, sie bezahlt die fälligen offenen Forderungen inkl. Zinsen bis zum heutigen Tag und sie vergütet den Schaden aus der einstweiligen Verfügung in der Höhe von S 300.000,-- bis zum heutigen Tag."

- 9 -

Unter diesen Bedingungen erschienen seinerzeit weitere Vergleichsverhandlungen als völlig aussichtslos und wurden daher von den Streitparteien eingestellt.

Auch in weiterer Folge führten die mit der ARGE-Kostenrechnung geführten Gespräche zu keinem Ergebnis, wobei eine ständige, enge Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsressort und der Finanzprokuratur stattgefunden hat.

Seit März dieses Jahres fanden einige konstruktive Gespräche zwischen der ARGE-Kostenrechnung (Dr. Manfred Kunze und Dipl.Ing. Armin Rumpold) und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz statt, um die Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Vergleich abzuklären.

Eine vom Gericht für den 2. Juni 1995 anberaumte Streitverhandlung konnte aufgrund dieser Gespräche einvernehmlich auf Herbst dieses Jahres vertagt werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit der in einem Rechtsstaat unüblich langen Prozeßdauer und im Hinblick auf das erhebliche Prozeßrisiko weiterer Verfahrensschritte und die damit verbundenen hohen Prozeßkosten würde das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches begrüßen.

Die zuständigen Bediensteten des BMGK wurden daher beauftragt, die Vergleichsgespräche mit Dr. Manfred Kunze und Dipl.Ing. Armin Rumpold rasch weiterzuführen.



## BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die nachstehende

### Anfrage:

1. Welche Straf- und Zivilgerichtsverfahren waren und sind zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz anhängig?
2. Welche Tatsachen und Vertragsformulierungen liegen diesen Verfahren zugrunde?
3. Warum werden 49 Mio. Schilling zurückgefordert? Sind darunter "nachträgliche Kostenminderungen" bei Zahlungen von 61 Mio. Schilling brutto zu verstehen?
4. Wenn ja, will damit die Republik Österreich für die hochgelobten Leistungen lediglich die Umsatzsteuer bezahlen?
5. Um welche Leistungen der ARGE Kostenrechnung handelt es sich bei den nicht bezahlten Forderungen von 9,4 Mio. Schilling im Detail?
6. In welchen Verfahren gibt es bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen und ist dabei das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz mit seinem Prozeßstandpunkt durchgedrungen?
7. Welche Beträge konnten gegenüber der ARGE Kostenrechnung durch die Anschlußerklärung als Privatbeteiligter vom 5. November 1980 am Strafverfahren gerichtlich einbringlich gemacht werden?
8. Welche Beträge konnten gegenüber der ARGE Kostenrechnung durch die Anträge auf einstweilige Verfügung gerichtlich einbringlich gemacht werden?
9. Welche Verfahren sind noch gerichtsanhängig und in welchem Stadium sind sie?
10. Welche Gerichtsinstanzen haben bisher der Ansicht der Finanzprokuratur, geäußert im Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 27. Jänner 1993, widersprochen, daß es sich bei den Verträgen des Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz mit der ARGE Kostenrechnung um Pauschalaufträge handelt?
11. Welche Gesamtkosten sind der Republik Österreich bisher für alle Straf- und Zivilverfahren mit der ARGE Kostenrechnung entstanden? (Aufgliedert nach:
  - a. Gerichtskosten
  - b. Sachverständigenkosten
  - c. Personalkosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz
  - d. Sachkosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz

- c. bezahlten Gerichtskosten der ARGE Kostenrechnung
  - f. bezahlten Anwaltskosten der ARGE Kostenrechnung
  - g. bei Gericht hinterlegten Beträgen samt Zinsverlust
  - h. Personalkosten der Finanzprokuratur
  - i. Sachkosten der Finanzprokuratur)
12. Wie hoch werden die Gesamtkosten im Sinne der Frage 11 eingeschätzt, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aller Verfahren für die Republik noch auflaufen können?
  13. Wie hoch sind die Zinsen für die von der ARGE Kostenrechnung eingeklagten Honorarforderungen zu veranschlagen, die dieser zustünden, wenn sie die laufenden Verfahren gewänne?
  14. Wie hoch werden die Prozeßkosten der ARGE Kostenrechnung geschätzt, die im Falle eines völligen Obsiegens von der Republik Österreich zu bezahlen wären?
  15. Warum ist das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz der Empfehlung der Finanzprokuratur vom 27. Jänner 1993, den Prozeßkomplex vergleichsweise zu bereinigen, nicht gefolgt?
  16. Hält es das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich, mit der Finanzkraft der Republik 15 Jahre lang Zivilprozesse gegen Staatsbürger zu führen, die anerkannte Leistungen erbracht haben?
  17. Hält es das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für verfassungs- und menschenrechtskonform, mit der Finanzkraft der Republik 15 Jahre lang ein rechtskräftiges Urteil zu verhindern?

Wien, den 14.7.1995